

Schwerpunkt B: Bebauungsplanung

Gefördert werden

1. Teilleistungen¹ zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen, soweit damit:

- a) die Ausweisung von Flächen zur sozialen Wohnraumförderung,
- b) die Ausweisung von Gewerbeflächen (§ 8 der Baunutzungsverordnung) und Industriegebieten (§ 9 der Baunutzungsverordnung)

bezweckt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Träger der kommunalen Planungshoheit

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Bebauungsplan spätestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, öffentlich bekannt gemacht und somit rechtskräftig geworden ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
- der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein sollte,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung des Bebauungsplans unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist und
- die Einstellung ins Internet gemäß § 10a BauGB sichergestellt wird.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro, gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

¹ Teilleistungen im Sinne der Richtlinie zur Aufstellung von Bebauungsplänen umfassen unter anderem

- Flurbereinigungsverfahren
- Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Wald-umwandlung/-ersatz sowie Fachgutachten.